

## Absenz- und Dispensationswesen

Das vorliegende Absenzen- und Dispensationswesen unterliegt dem geltenden Volksschulgesetz und der Volksschulverordnung, welche seit dem 1. August 2023 in Kraft sind.

### In Kürze:

- Absenzen werden der Klassenlehrperson eingereicht.
- Für eine Dispensation von Schülerinnen und Schülern bis zu vier aufeinanderfolgenden Halbtagen ist die Klassenlehrperson zuständig.
- Bei mehr als vier Halbtagen ist die Schulleitung für die Bewilligung von Dispensationen zuständig.
- Für Schülerinnen und Schüler besteht die Möglichkeit zum Bezug von zwei Jokertagen pro Schuljahr. Beim Bezug von Jokertagen muss kein Grund genannt werden.

## Volksschulgesetz

### § 61 Absenzen und Dispensationen

- 1 Absenzen und Dispensationen müssen begründet werden. Bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen kann die Schulleitung ein Arztzeugnis verlangen.
- 2 Der Regierungsrat regelt die Absenzen- und Dispensationsgründe durch Verordnung.

### § 62 Unbegründete Absenzen

- 1 Bleiben Schüler und Schülerinnen erstmals unbegründet dem Unterricht fern, werden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten durch die Lehrperson informiert und aufgefordert, dafür zu sorgen, dass ihre Kinder den Unterricht lückenlos besuchen.
- 2 Bleiben Schüler und Schülerinnen wiederholt unbegründet dem Unterricht fern, meldet die Lehrperson den Namen der Schülerin oder des Schülers der Schulleitung. Die Schulleitung verfügt den Schulbesuch schriftlich und droht den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für das wiederholte unbegründete Fernbleiben ihrer Kinder eine Ordnungsbusse an.

## Volksschulverordnung (VSV)

### § 24 Begründete Absenzen

- 1 Als begründete Absenzen (Absenzgründe) gelten insbesondere:
  - a) Krankheit und Unfall, sofern der Schulbesuch dadurch nicht möglich ist;
  - b) übertragbare Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schüler und Schülerinnen;
  - c) aussergewöhnliche Ereignisse im persönlichen Umfeld der Schüler und Schülerinnen;
  - d) hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art;
  - e) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen oder sportlichen Anlässen;
  - f) der Besuch einer Schnupperlehre oder eines vergleichbaren Anlasses für die Berufsvorbereitung;
  - g) der Bezug von Jokertagen;
  - h) der Ausschluss vom Unterricht gemäss § 65 Absatz 1 Buchstabe b

### § 25 Dispensation

- 1 Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ersuchen die Schule frühzeitig schriftlich um eine Dispensation ihres Kindes vom Unterricht, wenn eine Absenz voraussehbar ist.
- 2 Die Klassenlehrperson entscheidet über Dispensationen von bis zu vier aufeinanderfolgenden Halbtagen.

- 3 Die Schulleitung entscheidet über Dispensationen von 5 Halbtagen bis zu 12 Kalenderwochen sowie über Dispensationen von einzelnen Fächern.
- 4 Für den Bezug von Jokertagen muss kein Dispensationsgesuch gestellt werden. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten teilen den Lehrpersonen den Bezug von Jokertagen jedoch im Voraus mit (§ 27 Abs. 2).

### § 26 Meldepflichten bei Absenzen

- 1 Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten informieren die Schule unverzüglich, wenn ein Schüler oder eine Schülerin dem Unterricht ganz oder teilweise fernbleiben wird.
- 2 Dauert eine voraussehbare Absenz länger als 12 Kalenderwochen, melden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten den Schüler oder die Schülerin von der Schule ab.

### § 27 Jokertage

- 1 Die Schüler und Schülerinnen dürfen dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Angabe von Gründen fernbleiben (Jokertage).
- 2 Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten teilen den Lehrpersonen den Bezug von Jokertagen im Voraus mit.
- 3 Ein bezogener Jokertag gilt auch dann als ganzer Tag, wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines halben Tages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende des Schuljahres.
- 4 Die kommunale Aufsichtsbehörde kann den Bezug von Jokertagen an besonderen Schulanlässen untersagen.

## Für die KSU gelten ausserdem folgende Fristen und Regelungen (01.08.2023)

### Absenzmeldungen über Klapp

Krankheit/Unfall	<i>keine Fristen</i>
Arzttermine	<i>zwei Tage im Voraus / sonst Absenzenformular</i>
Jokertage	<i>drei Tage im Voraus / sonst Absenzenformular</i>
Schnupperlehren	<i>fünf Tage im Voraus / sonst Absenzenformular</i>
Vorstellungsgespräche	<i>fünf Tage im Voraus / sonst Absenzenformular</i>

### Jokertage

**Fristen** Ein Gesuch für einen Jokertag muss drei Tage im Voraus schriftlich und von den Erziehungsberechtigten unterschrieben oder über die Klapp-App an die Klassenlehrperson gerichtet werden.

**Sperrdaten** An den folgenden Schultagen und Anlässen können keine Jokertage bezogen werden:

- letzter Schultag vor den Sommerferien
- erster Schultag nach den Sommerferien
- Projektwochen, Wintersportlager und Alternativwoche
- Schulsreisen, Wanderungen und Klassenexkursionen
- Tagesveranstaltungen der gesamten Schule (OL, Sporttag)
- Schnupperwochen
- Check S2 und S3
- Sozialwoche (3. Oberstufe)
- Präsentation SA-Arbeiten (3. Oberstufe)
- Schulschlussfeier (3. Oberstufe)
- letzte Woche vor den Sommerferien (3. Oberstufe)

## **Dispensationen**

Fristen

Ein Gesuch um Dispensation muss mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich und von den Erziehungsberechtigten unterschrieben an die Klassenlehrperson gerichtet werden.

Bei einer Dispensationsdauer von über vier Halbtagen entscheidet die Schulleitung über die Bewilligung des Gesuchs.

Sportdispensationen

Schülerinnen und Schüler welche auf Grund von Trainingseinheiten oder Trainingsanlässen eine Dispensation benötigen, reichen diese ebenfalls der Klassenlehrperson ein. Zur Bewilligung der Dispens ist ein Schreiben des Vereins oder Trainers notwendig inkl. dem Nachweis einer Talent Card regional oder Talent Card national.

Verantwortlichkeiten

Werden Dispensationsgesuche von der Klassenlehrperson resp. von der Schulleitung bewilligt, tragen die Schülerinnen und Schüler die Verantwortung für die Konsequenzen aus der versäumten Unterrichtszeit. Prüfungen müssen nachgeholt werden.

Ein gültiger Ferienplan wird jeweils im Gäu-Anzeiger publiziert und findet sich auf der Webseite der KSU wieder.

Schulleitung

**Kreisschule Untergäu**